

E. Die Beurteilung des Spannungsfeldes von Eigentumsschutz und Sozialbindung im bulgarischen Schrifttum

I. Besonderheiten der Darstellungen der eigentumsrechtlichen Probleme im bulgarischen Schrifttum

Bei der Diskussion der verfassungsrechtlichen Regelungen des Eigentums wird dem Eigentum Privater in einem demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungssystem regelmäßig mehr Aufmerksamkeit als dem Eigentum der öffentlichen Hand geschenkt. Dies resultiert daraus, dass das Verfassungsrecht vor allem daran interessiert ist, festzustellen, welches Ausmaß an persönlicher Freiheit im Rahmen der Entwicklung im vermögensrechtlichen Bereich der Einzelne im Staate besitzt. Das Recht der sozialistischen Staaten dagegen diene nicht dem Zweck der Begrenzung der Staatsmacht. Im Gegenteil konzentrierte sich die Tätigkeit der juristischen Theorie und Praxis darauf, den Grundrechtsschutz zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist auch die formale Abschaffung des Privateigentums in der Verfassung von 1971 zu sehen. Die führende Rolle der kommunistischen Partei, die Beherrschung aller Lebensbereiche durch die Parteinomenklatur und die Regierung des Staates mit Hilfe untergesetzlicher Rechtsnormen machten das Vorhandensein eines grundrechtsorientierten Verfassungsrechts entbehrlich.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Besonderheiten bei der Behandlung von Fragen des verfassungsrechtlichen Eigentums im bulgarischen Schrifttum zu verstehen. Einige Lehrbücher für Sachenrecht enthalten umfangreichere Abhandlungen zum verfassungsrechtlichen Eigentum als manches Lehrbuch für Verfassungsrecht.

Das Festhalten an verschiedenen Eigentumsarten trug zur Entstehung unterschiedlicher, je nach Eigentümer gesetzlich zu bestimmender, Eigentumsregime bei⁵⁰¹, so dass auch die theoretischen Erörterungen dieser Unterscheidung folgen.

Bei der Behandlung der Eigentumsregime wird dem Recht des öffentlichen Eigentums große Aufmerksamkeit geschenkt. Dies ergibt sich daraus, dass der Umfang der Rechtsgüter, die sich in öffentlicher Hand noch befinden, nah wie vor groß ist.

Bedingt durch die Regelung des verfassungsrechtlichen Eigentums im Abschnitt "Grundlagen" der Verfassung und nicht dem Abschnitt "Grundrechte und -pflichten" finden sich die Kommentierungen der eigentumsrechtlichen Verfassungsregelungen in der Mehrzahl der Fälle nicht im Rahmen der Erläuterung des Grundrechtsschutzes sondern bei den Abhandlungen der staatsrechtlichen Grundlagen der Verfassung⁵⁰².

⁵⁰¹ Zu diesem Problemkreis unten, Kapitel E.

⁵⁰² So enthält das Lehrbuch für Grundrechte, Tantschev (Hrsg.) Osnovni prava na tshoveka i grazhdanina, keine Kommentierung zum Eigentum. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch andere Verfassungsabschnitte außer dem Abschnitt "Grundrechte und -pflichten"

II. Gesellschaftspolitische Bedeutung des Eigentums nach Meinung des bulgarischen Schrifttums

Die Ansichten über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Eigentums stellen einen ersten Indikator für die nachhaltige Abkehr von der sozialistischen Ideologie dar⁵⁰³. Sie beschreiben die grundlegende Denkrichtung des Transformationsprozesses.

Das neuere Schrifttum geht davon aus, dass Eigentum notwendige Grundlage jeder Gesellschaft ist⁵⁰⁴. Die zivile Gesellschaft kann nicht ohne freie Eigentümer existieren⁵⁰⁵. Eigentum ist aber der Maßstab für die Freiheit, so dass das Ausmaß der Befriedigung der Bedürfnisse des Einzelnen und dessen materielle und geistige Prosperität davon abhängen, was und wie viel der Einzelne besitzen darf⁵⁰⁶.

Für andere besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen dem vorherrschenden Wirtschaftssystem und dem Eigentum, so dass das wirtschaftliche System als der Inbegriff der gesellschaftlichen Beziehungen in Bezug auf das Eigentum definiert werden müsse⁵⁰⁷. Ein Vergleich des Instituts des Eigentums im marktwirtschaftlichen und planwirtschaftlichen System ergebe, dass der Marktwirtschaft Vorzug zu geben sei⁵⁰⁸.

Eine Reihe von Wissenschaftlern sehen in der Tatsache, dass sich die Regelung des Eigentums im Abschnitt "Grundlagen" der Verfassung findet, den besten Beweis dafür, dass das Eigentum eine zentrale Rolle in der Entwicklung des "neuen" Bulgariens spielt. Denn die verfassungsrechtlichen Regelungen des Eigentums und der Prinzipien der wirtschaftlichen Tätigkeit gehörten zu den schwierigsten Herausforderungen der verfassungsgebenden Tätigkeit⁵⁰⁹. Bei dieser müsse berücksichtigt werden, dass das Privateigentum und die Garantien gegen Enteignungen obligatorische Voraussetzungen für die freie wirtschaftliche Initiative und das Funktionieren der zivilen Gesellschaft seien⁵¹⁰. Die Unantastbarkeit des privaten Eigentums stelle ein grundlegendes wirtschaftliches Prinzip der Verfassung dar, mit dem liberale Traditionen mit den Anforderungen an den modernen Sozialstaat verbunden seien⁵¹¹.

Grundrechtsregelungen enthalten, so auch Art. 17 Verf. Ebenfalls beschäftigt sich das neuere Lehrbuch für Grundrechte, das von Tanchev herausgegeben wird, nicht mit den Problemen des Eigentums; siehe auch das Lehrbuch für Menschenrechte von Kamenova/Drumeva.

⁵⁰³ So bei Lungwitz (Bearb.) VR Bulgarien: Staat, Demokratie, Leitung: Dokumente, S. 16: "Die Entwicklung der Volksrepublik Bulgarien bestätigt dabei die marxistisch-leninistische Erkenntnis, dass die sozialistische Demokratie alle Bereiche der Gesellschaft durchdringt."

⁵⁰⁴ G. Bojanov, Veschno pravo, S. 69.

⁵⁰⁵ ebenda.

⁵⁰⁶ ebenda.

⁵⁰⁷ Stojtschev, Konstituzionno pravo, Teil 1, S. 179; Tadzher, Uredbata na sobstvenostta v Konstitucijata ot 1991, in: "Savremenni tschastnopravni problemi", S. 7.

⁵⁰⁸ So Dzherov, Veschno pravo, S. 42.

⁵⁰⁹ Tantschev u.a., Osnovni natschala, S. 29, in: Konstituzionnijat sad: Jurisprudenzija 1991-1996

⁵¹⁰ ebenda.

⁵¹¹ ebenda.

III. Eigentumsbegriff des Schrifttums

Das bulgarische Schrifttum befasste sich bis dahin vorwiegend mit Problemen des Staatsorganisationsrechts. Dies ist dadurch zu erklären, dass die politischen Akteure daran interessiert waren, die rechtlichen Möglichkeiten der Ausübung von Macht im Rahmen der neuen Verfassung auszuschöpfen. Aus diesem Grunde spielten Grundrechte in den wissenschaftlichen Abhandlungen eine sekundäre Rolle.

1. Übereinstimmung des verfassungsrechtlichen mit dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff

Die Ansicht des Schrifttums stimmt mit der Eigentumsdefinition des Verfassungsgerichts überein. Die Mehrheit der Autoren ist ebenfalls der Meinung, dass der verfassungsrechtliche Begriff des Eigentums mit dem zivilrechtlichen Begriff identisch sei. Dies erklärt auch, dass rechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Eigentum immer wieder in den Lehrbüchern des Sachenrechts abgehandelt werden⁵¹².

Die Grundlage für die herrschende Meinung im Schrifttum ist schon im Vorfeld der Verabschiedung der neuen Verfassung zu erkennen gewesen. Denn bereits die Arbeit der verfassungsgebenden Großen Volksversammlung, in welche die Rechtstheorie eingebunden war, deutete daraufhin, dass es einen einheitlichen verfassungsrechtlichen Begriff des Eigentums geben werde⁵¹³.

Vereinzelt wurden aber auch andere Modelle der Eigentumsverfassung vorgeschlagen. Verfechter eines solchen Modells versuchten, den Bereich des Eigentumsschutzes durch die Aufnahme anderer Rechte zu erweitern und so dem Begriff des Eigentums mehr Inhalt zu geben.

Karandzhulov war zum Beispiel der Ansicht, dass unter Eigentum an erster Stelle die klassische Definition des sachenrechtlichen Eigentums verstanden werden muss. Eigentum ist danach "ein Recht einer natürlichen oder juristischen Person im Rahmen von Gesetzen körperliche Sachen zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen und andere Personen von der Einwirkung auf diese fernzuhalten, soweit eine Norm oder ein Vertrag nichts anderes vorsehen"⁵¹⁴.

Er vertrat aber auch die Auffassung, dass einige Rechtsvorschriften, völkerrechtliche Verträge, die er nicht näher konkretisierte, und die Wirtschaft von

⁵¹² Siehe nur Lehrbücher für Verfassungsrecht von Drumeva, *Konstituzionno pravo*; Stojshev, *Konstitucionno pravo*, Teil 1, S. 176 ff.; aber Lehrbücher des Sachenrechts Bojanov, *Veschno pravo*, S. 69 ff.; Dzherov, *Veschno pravo*, S. 52 ff.

⁵¹³ Krasen Stantshev vor der bulgarischen Assoziation der Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie, bei Ljubka Tsenova, *Problemi na konstituzionnata reforma*, *Pravna Misal* 1991, Heft 3, S. 100.

⁵¹⁴ Karandzhulov, *Kakvi prava schte pridobijat akzionernite firmi varhu darzhavnite imoti, polutscheni ot preobrazuvanite darzhavni i obshtinski firmi?*, *Darzhava i pravo* 1990, Heft 2, S. 72.

einem anderen Eigentumsbegriff ausgehen. Dieser beinhaltet nicht nur Rechte an körperlichen Sachen, sondern auch andere Rechte. Als Beispiele zählte er beschränkte dingliche Rechte, Rechte aus geistigem Eigentum, Bankguthaben und Forderungen auf⁵¹⁵.

Seine These entwickelte er weiter und stellte fest, dass auch Rechte, die Inhaber von Anteilen oder Aktien einer Handelsgesellschaft mittelbar in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen aus dem Wertpapier herleiten, unter den Begriff des Eigentums fallen. Diese Rechte beschrieb er als mittelbares Eigentum.⁵¹⁶

Die Erweiterung der Definition des Eigentums erklärt Karandzhulov damit, dass sich der Inhaber dieser Rechte nicht nur in Bezug auf das Sacheigentum sondern auch in Bezug auf die aufgezählten Rechte, die er als die Vermögen bezeichnet, als Eigentümer verhält⁵¹⁷. Die Definition der Vermögen entnimmt er dem nicht mehr geltenden § 20 Abs. 1 des Erlasses des Staatsrats über wirtschaftliche Tätigkeit: "Die Vermögen der Firma bilden Eigentumsrechte, Verwaltungsrechte⁵¹⁸, Nutzungsrechte und andere Sachenrechte, Rechte an Objekten des geistigen Eigentums, Wertpapiere, anteilige Beteiligungen an Gesellschaften, Forderungen und andere Rechte und Pflichten."⁵¹⁹

Wissenschaftler, welche die Rechtslage nach der Verabschiedung der Verfassung von 1991 kommentieren, zeigen ein ambivalentes Verhältnis zum Begriff des Eigentums.

Sachenrechtler kommentieren ausführlich die Eigentumsbestimmungen der Verfassung⁵²⁰ und stellen eine Übereinstimmung zwischen dem verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Eigentumsbegriff fest.

Verfassungsrechtliche Abhandlungen über das Eigentum lassen kein eindeutiges Bild in Bezug auf das Schutzobjekt des Eigentumsrechts erkennen.

Tadzher vertritt im Rahmen seiner Monographie über das verfassungsrechtliche Eigentum einen auf der absoluten Sachherrschaft beruhenden Eigentumsbegriff⁵²¹. Seine zweite Arbeit über die Probleme des Enteignungsrechts⁵²² offenbart einen Widerspruch zu seiner ursprünglichen Auffassung.

In der zweiten Arbeit analysiert der Autor unter anderem zulässige Gegenstände der Enteignung. Seiner Ansicht nach führt Art. 17 Abs. 5 Verf dazu, dass alle Objekte des Eigentumsrechts enteignet werden dürfen. Der Vergleich des Art. 17 Abs. 5 Verf mit den Gesetzen über das staatliche und kommunale Eigentum, die nur die

⁵¹⁵ ebenda.

⁵¹⁶ ebenda, S. 73.

⁵¹⁷ ebenda, S. 72.

⁵¹⁸ Im Sinne eines Rechts der operativen Verwaltung.

⁵¹⁹ Zur Kritik dieser Meinung und zum Begriff des Eigentums, aber wohl unter Beschränkung auf das Zivilrecht Tadzher, *Imat li pravo na sobstvenost akzionerni firmi, sazhdani tschrez preobrazuvane na darzhavni i obshtinski firmi*, Darzhava i pravo 1990, Heft 8-9, S. 81 ff.

⁵²⁰ Bojanov, *Veschno pravo*; Dzherov, *Veschno pravo*, Tadzher, *Uredbata na sobstvenostta*.

⁵²¹ Tadzher, ebenda.

⁵²² Prinuditelno ottschuzhdavane na tschastna nedvizhima sobstvenost za darzhavni i obshtinski nuzhdi, *Savremenno pravo* 1997, Heft. 3, S. 3ff.

Enteignung unbeweglichen Eigentums regeln, zeige, so Tadzher, dass in der Praxis nur Immobilien enteignet werden dürften. Aus diesem Grund, fährt er fort, bleibe die Frage offen, inwieweit auch im Privatbesitz stehendes bewegliches Eigentum (bewegliche Sachen, Wertpapiere), sowie Forderungen und andere Rechte der Enteignung zugänglich seien⁵²³.

Die letzte These zeigt den Widerspruch in der Position von Tadzher. Es ist unverständlich, wie Forderungen, "andere Rechte" und beschränkt dingliche Rechte enteignet werden dürfen, wenn diese, so seine erste Aussage, nicht dem Schutzbereich des Eigentums unterfallen.

Richtig ist, dass Art. 17 Abs. 5 Verf dem Wortlaut nach keine Präzisierung der Objekte der Enteignung vornimmt. Demnach ist auch eine Interpretation der Vorschrift möglich, wonach auch andere Rechte und nicht nur das Eigentumsrecht i.e.S enteignet werden können. Diese Auslegung ist aber wegen der systematischen Stellung des Art. 17 Abs. 5 zu Art. 17 Abs. 3 Verf schwer vertretbar. Eine Argumentation dazu lässt Tadzher in seiner zweiten Arbeit vermissen.

Markov sieht in der Ausgestaltung des Eigentumsschutzes durch Art. 17, 18 Verf eine Weiterführung des traditionellen sachenrechtlichen Begriffs des Eigentums⁵²⁴.

Vasil Kirov beschränkt den Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 1 Verf auch nur auf Sachen. Nach seiner Auffassung "verpflichtet die Verfassung durch Art. 17 Abs. 1 Verf den Gesetzgeber zur Verabschiedung von rechtlichen Regelungen, die jedem Rechtssubjekt die Möglichkeit gewährleisten sollen:

- a) uneingeschränkt auf eine eigene Sache einzuwirken;
- b) von anderen Rechtssubjekten beanspruchen zu können, von jeglichen Einwirkungen auf die eigene Sache Abstand zu nehmen;
- c) vom Staat die Unterstützung beanspruchen und erhalten zu können, seine Eigentumsrechte auszuüben."

Der Schwerpunkt der Arbeit von Sarafov liegt in der Darstellung der Sozialbindung des Eigentums. Er verzichtet auf eine Begriffsbestimmung des Eigentums⁵²⁵.

Entgegen diesen Ansichten versteht Goleva unter Eigentum alles, was einer Person gehört⁵²⁶. Die Notwendigkeit eines umfassenden Rechtsschutzes bedingt ihrer

⁵²³ ebenda.

⁵²⁴ Za netradizionnata upotreba na ponjatieto "sobstvenost, Sobstvenost i pravo 1994, Heft 1-6, S. 9

⁵²⁵ Pravoto na tschastna sobstvenost kato konstituzionno neprikosnoveno pravo, Savremenno pravo 1996, Nr. 6, S. 15 ff.

⁵²⁶ Verfassungsrechtliche Grundlagen des öffentlichen Eigentums in Bulgarien, ROW 1994, S. 193.

Meinung nach die Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf alle körperlichen Sachen und Immaterialgüterrechte⁵²⁷.

Auch Gorbanov vertritt die Ansicht, (Privat-)Eigentum sei das Besitzen von Vermögen, wobei unter Vermögen beispielsweise Sachen, Rechte an Sachen, Forderungen und andere Rechte aufgeführt werden⁵²⁸.

Die Lehrbücher des Verfassungsrechts von Drumeva und Stojtschev enthalten keine abschließenden Ausführungen zu den einzelnen Grundrechten. Drumeva beschränkt die Ausführungen über Grundrechte auf die Darstellung einer allgemeinen Grundrechtstheorie⁵²⁹. Stojtschev verzichtet überhaupt darauf und behandelt Eigentum nicht primär als Grundrecht, sondern als einen wichtigen Teil der Grundlagen der Verfassung⁵³⁰. Zwar geht auch er davon aus, dass Eigentum ein absolutes Sachenrecht ist, das dem Eigentümer volle Sachherrschaft gewährt⁵³¹. Seine Abhandlung dient aber primär der Herausarbeitung der Bedeutung des Eigentums für die Gesellschaft. Daher steht der grundrechtliche Charakter des Eigentums im Hintergrund. Eigentum ist bei ihm eher eine Funktion der Gesellschaftsordnung als eine Voraussetzung der persönlichen Freiheit.

Patent-, Urheber- und verwandte Rechte werden in der Lehre dem Schutzbereich des Art. 54 Abs. 2 und 3 Verf⁵³² unterstellt⁵³³, so dass in diesem Zusammenhang nach den Aussagen des Schrifttums Eigentumsschutz nur eine mittelbare Rolle spielt⁵³⁴. Im bulgarischen Sachenrecht wird eine strikte Trennung zwischen den Immaterialgüterrechten und dem Eigentumsrecht vollzogen⁵³⁵. In der Lehre ist die Ansicht vorherrschend, dass der absolute Charakter beider Rechte keine ausreichende Voraussetzung für deren Gleichbehandlung bietet⁵³⁶.

⁵²⁷ ebenda.

⁵²⁸ Gorbanov, Odarzhavjavane i razdarzhavjavane, Targovsko pravo 1994, Heft 4, S. 46.

⁵²⁹ Drumeva, Konstituzionno pravo, S. 611ff.

⁵³⁰ Stojtschev, Konstituzionno pravo, Teil 1, S. 180.

⁵³¹ ebenda.

⁵³² Art. 54 Abs. 2: "Die Freiheit des künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Schaffens wird vom Gesetz anerkannt und garantiert."

Art. 54 Abs. 3: "Patent-, Urheber- und verwandte Rechte werden vom Gesetz geschützt."

⁵³³ Sarakinov, Patentno pravo, S. 20-21; ders. Avtorsko pravo, S. 16; unentschieden: OECD Documents 1995, Bulgaria, S. 29 ff: "It may be an interesting question of interpretation, whether the general guarantee of private property (Art. 17) also covers the different forms of intellectual property which the coming legislation will have to establish..; Tadzher, Uredbata na sobstvenostta, S. 9.

⁵³⁴ ebenda.

⁵³⁵ Dazu Markov, Za netradizionnata upotreba na ponjatieto "sobstvenost, Sobstvenost i pravo 1994, Heft. 1-6, S. 8ff.

⁵³⁶ Markov, ebenda; ähnlich auch Tadzher, Uredbata, S. 9 f.

2. Verfassungsrechtliche Regelungen des öffentlichen Eigentums

Die wissenschaftlichen Abhandlungen über das Regime des öffentlichen Eigentums orientieren sich vorwiegend an den vom Verfassungsgericht herausgearbeiteten Grundsätzen.

Bei der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Eigentum wird durchgehend auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts verwiesen. Die vom Verfassungsgericht aufgestellten Abgrenzungskriterien werden ohne grundlegende Kritik geschlossen übernommen⁵³⁷. Lediglich bei der Frage nach der Anwendung des Art. 17 Abs. 3 Verf auf das private staatliche und kommunale Eigentum werden verschiedene Auffassungen innerhalb des Schrifttums vertreten⁵³⁸.

3. Eigentum als gesellschaftliches Verhältnis

Ein Teil des Schrifttums hat einen "gesellschaftsrelevanten" Begriff des Eigentums erarbeitet. Nach diesem wird Eigentum definiert als "gesellschaftliches Verhältnis zwischen Menschen, Gruppen von Menschen, öffentlichen oder wirtschaftlichen Institutionen, das aufgrund der Verfügung, der tatsächlichen Objektherrschaft und Nutzung von materiellen und immateriellen Gütern entsteht"⁵³⁹.

Die Vertreter dieses Begriffs leiten ihre Ansichten daraus ab, dass Eigentumsverhältnisse und deren Struktur die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft bilden. Auf dieser Grundlage werde das politische System aufgebaut, von ihr seien die Staatsführung, Rechte und Pflichten der Bürger und die kulturelle Entwicklung abhängig. Gerade die Bedeutung des Eigentums begründet nach Ansicht der Verfechter dieser Meinung die Notwendigkeit einer Regelung der Eigentumsverfassung in der Verfassung⁵⁴⁰.

IV. Schutz des Privateigentums

Im bulgarischen Schrifttum besteht Einigkeit, dass Art. 17 Abs. 3 Verf Grundrechtsgewährung und verfassungsrechtliche Garantie des Privateigentums darstellt. Im Vergleich zum ersten Absatz gewährt der dritte Absatz des Art. 17 Verf einen gesteigerten Schutz des Privateigentums, der gegen die abstrakte Möglichkeit des Staates gerichtet ist, das Privateigentum unter Ausnutzung seines normbegründenden Gewaltmonopols zu verletzen⁵⁴¹.

⁵³⁷ Siehe hierzu die Beiträge von Ivanov, *Publitschnata sobstvenost spored Konstituzijata na Republika Balgarija*, *Praven pregled* 1996, Heft 1, S. 50ff; Rustschev, *Publitschnata darzhavna sobstvenost*, *Savremenno pravo* 1998, Heft 6, S. 37ff.

⁵³⁸ Verneinend Sarafov, *Pravoto na tschastna sobstvenost kato konstituzionno neprikosnoveno pravo*, *Savremenno pravo* 1996, Heft 6, S. 15ff; bejahend Tadzher, *Tschastna i publitschna sobstvenost in: "Savremenni tschastnopravni problemi"*, S. 26f; wohl auch Bojanov, *Veschno pravo*, S. 112ff.

⁵³⁹ ebenda.

⁵⁴⁰ Tadzher, *Uredbata na sobstvenostta*, S. 7.

⁵⁴¹ Sarafov, *Savremenno pravo* 1996, Heft 6, S. 19.

Der Wortlaut der Vorschrift wird nicht im Sinne einer "absoluten" Unantastbarkeit des Privateigentums verstanden⁵⁴². Die Mehrheit im Schrifttum ist der Auffassung, dass die Unantastbarkeit des Privateigentums eher Ausdruck ideeller und politischer Vorstellungen im Sinne einer nachhaltigen Abkehr von den eigentumsfeindlichen Grundsätzen des sozialistischen Rechts und seiner Praxis sei als dass sie im bulgarischen Recht Bestand haben könne⁵⁴³.

Bejaht wird die Notwendigkeit, das Privateigentum zugunsten öffentlicher und privater Interessen und im Rahmen hoheitlicher Maßnahmen mit der Eingriffsintensität von Enteignungen zu begrenzen⁵⁴⁴. Zusammen mit den Garantien des Privateigentums formuliere der moderne Konstitutionalismus auch die sozialen Engagements, welche eine absolute Autonomie des Eigentümers ausschließen⁵⁴⁵. Dieses Verständnis von der Sozialbindung des Privateigentums beruht auf zwei Begründungsansätzen.

Zum einen verweist man darauf, dass sozialstaatliche einfachgesetzliche Regelungen des Privateigentums in der bulgarischen Rechtstradition, insbesondere unter der liberalen Verfassung von 1879 liegen. Ferner wird das heute herrschende Rechtsverständnis von der Notwendigkeit einer Begrenzung der zivilrechtlich begründeten Eigentümerprärogativen als Begründung angeführt.

Zum anderen wird der Wortlaut des Art. 17 Abs. 3 Verf herangezogen.

Ein Teil des Schrifttums geht davon aus, dass durch rechtmäßige, nicht enteignende Eigentumseinschränkungen das Eigentum nicht im Sinne des Art. 17 Abs. 3 Verf angetastet wird⁵⁴⁶. Diese Auffassung versteht die Eigentumsbegrenzungen wohl als dem Begriffs und der Eigenart des Eigentums immanent⁵⁴⁷.

Andere betrachten derartige Maßnahmen als Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 17 Abs. 3 Verf, sind aber der Ansicht, diese Eingriffe seien aufgrund der Abhängigkeit der Ausübung von Eigentümerrechten von höherrangigeren Interessen gerechtfertigt⁵⁴⁸.

⁵⁴² Im deutschen Schrifttum, das sich mit der bulgarischen Eigentumsverfassung befasst, sind zwei Meinungen vorhanden. Schrameyer (Die Eigentumsordnung der bulgarischen Verfassung im Spiegel des Verfassungsgerichts, WIRO 1995, S. 456 (462)) formuliert im Ergebnis eine These, dass in der bulgarischen Eigentumsordnung keine Sozialbindung des Privateigentums außerhalb rechtmäßiger Enteignungen besteht. Diese These gründet er überwiegend auf die missverständlichen Formulierungen in einer Reihe verfassungsgerichtlichen Entscheidungen. Seiner Ansicht nach lässt aber die aktuelle Rechtslage eine Interpretation der Sozialbindung zu. Maruhn (Wirtschaftliche und soziale Rechte..., S. 159) und Lippott (Das Eigentum in den osteuropäischen Verfassungen der Gegenwart: Ein aktueller Verfassungsvergleich, ZVglRWiss 95 (1996), S. 227 (159)) vertreten die Auffassung, dass Sozialbindung Bestandteil der jetzigen Eigentumsordnung Bulgariens ist.

⁵⁴³ Sarafov, Savremenno pravo 1996, Heft 6, S. 15 (21); Tadzher, Uredbata na sobstvenostta, S. 11.

⁵⁴⁴ Mancher spricht hier auch von Schranken, siehe Sarafov, Ogranitschenija pri uprazhnavane pravoto na sobstvenost, Savremenno pravo 1999, Heft 1, S. 40 (41).

⁵⁴⁵ Sarafov, Savremenno pravo 1996, Heft 6, S. 21.

⁵⁴⁶ So ähnlich Tadzher, Uredbata na sobstvenostta, S. 11.

⁵⁴⁷ Dazu Dzherov, Veschno pravo, S. 44.

⁵⁴⁸ ebenda.

Vereinzelt wird aus dem Zusammenhang der Regelungen des Art. 17 Abs. 1 und 3 Verf auf die Unantastbarkeit des Privateigentums nur im Bereich des durch die Verfassung garantierten Eigentumsschutzes geschlossen. Die Vorschrift des Art. 17 Abs. 3 Verf schlieÙe jegliche Möglichkeiten der Enteignung oder Eigentumsbegrenzung, unabhängig von deren Modalitäten, aus⁵⁴⁹. Die Regelung des Art. 17 Abs. 1 Verf zeige aber, dass Garantie und Schutz des Eigentums nicht absolut seien. Eine auf Gesetz beruhende Begrenzung dieses Rechts sei zulässig⁵⁵⁰.

Die Begrenzungen des Eigentums finden nach der vorherrschenden Auffassung ihre Rechtfertigung in den Notwendigkeiten des sozialen Miteinanders und dem Willen, verschiedene Interessen ins Gleichgewicht zu bringen⁵⁵¹. So wird die prinzipielle Zulässigkeit von Eigentumsbegrenzungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Baurechts und des Umweltschutzes bejaht⁵⁵².

Im Ergebnis gilt daher nach der vorherrschenden Auffassung im Schrifttum das Prinzip der Unantastbarkeit des Privateigentums nur, solange nicht die Rechtsordnung zu anderen Abwägungen zwingt⁵⁵³.

In der Enteignung gemäß Art. 17 Abs. 5 Verf wird vorwiegend die einzige normativ ausgestaltete Möglichkeit zur Durchbrechung des Prinzips der Unantastbarkeit des Privateigentums des Art. 17 Abs. 3 Verf gesehen. Eine systematische Auseinandersetzung mit den Problemen der Enteignung auf der Ebene des Verfassungsrechts und im Hinblick auf den Grundrechtsschutz ist aber bis jetzt ausgeblieben⁵⁵⁴. Aus diesem Grund sind im Schrifttum auch keine eindeutigen Kriterien für die Abgrenzung zwischen Sozialbindung und Enteignung herausgearbeitet worden.

⁵⁴⁹ Kirov V., Konstituzija na Republika Balgarija, Kommentierung des Art. 17 Abs. 3 Verf, S. 76.

⁵⁵⁰ ebenda.

⁵⁵¹ Sarafov, Pravoto na tschastna sobstvenost kato konstituzionno neprikosnoveno pravo, Savremenno pravo 1996, Heft 6, S. 21.

⁵⁵² ebenda; auch Tadzher, Uredbata na sobstvenostta, S. 12 mit weiteren Beispielen.

⁵⁵³ Drumeva, Wirtschaftliche und soziale Rechte in der bulgarischen Verfassungsrechtsprechung, in: Frowein/Marauhn (Hrsg.) Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel und Osteuropa, S. 206 m.w.N.

⁵⁵⁴ Siehe Stajkov, Materialnopravni predpostavki za prinuditelno ottschuzhdavane na nedvizhimi imoti - tschastna sobstvenost, Savremenno pravo 1997, Heft 5, S. 53ff; Tadzher, Prinuditelno ottschuzhdavane na tschastna nedvizhima sobstvenost za darzhavni i obschtinski nuzhdi, Savremenno pravo 1997, Heft 3, S. 7ff.